

Stellungnahme zum Elektroggesetz (ElektroG-2005) - Produktbereiche "Preiser" -

Autor:	Richard Preiser
Datum:	23.11.2005
Datei:	ElektroG_Stellungnahme.pdf
Bearbeiter:	Richard Preiser
Stand Änderung:	23.11.05 16:45

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere an Sie gelieferten Produkte aus unseren Produktbereichen (Steuerungen für Industrietore, Schranken und Rolläden) **fallen** nach derzeitigem Kenntnisstand und wie im beiliegenden Merkblatt des Industrieverbandes Tore ausführlich begründet, **nicht unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz** (ElektroG, 20. Januar 2005), das die Umsetzung der europäischen Richtlinien RoHS (2002/96/EG - Stoffverbote) und WEEE (2002/95/EG – Altgeräte) in deutsches Recht regelt. Für ortsfeste Anlagen und darin eingesetzte Komponenten, zu denen neben unseren Steuerungen auch tragbare Komponenten wie Funkhandsender zählen, gibt es somit keine rechtlichen Forderungen hinsichtlich der Einhaltung der RoHS und WEEE Richtlinien.

Typischerweise fallen somit auch Ihre Produkte nicht unter dieses Gesetz!

Sollten unsere Produkte entgegen des spezifizierten bestimmungsgemäßen Gebrauchs für den Einsatz in Verbindung mit nicht ortsfesten Produkten vorgesehen sein, die dann in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, muss die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG bilateral vertraglich vereinbart werden.

Ungeachtet der rechtlichen Situation, überprüfen und ändern wir bereits seit einiger Zeit unsere Produkte auf die in der RoHS genannten Anforderungen hin. Leider ist aus technischen Gründen derzeit ein Ersatz der darin genannten Stoffe nicht immer zu 100% möglich. Selbstverständlich werden auch wir im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die Verwendung umweltverträglicher Stoffe achten und streben eine baldmöglichste Umstellung auf diese an.

**Mit freundlichen Grüßen,
Dipl.Ing.Friedr.Preiser MRT e.K.**

Richard Preiser

ANLAGE:

„BVT-Merkblatt und Verbandsempfehlung“ vom 21.09.2005

BVT – Merkblatt und Verbandsempfehlung

Inverkehrbringen, Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Stoffverbote für diese Geräte gemäß dem gleichnamigen Gesetz (ElektroG) – Sind die Hersteller von kraftbetätigten Toren / Schranken und/oder von Tor-Einzelkomponenten davon betroffen oder nicht?

I. Einführung

Am 24. März 2005 ist das ElektroG¹ in Deutschland in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikgeräten (WEEE-Richtlinie²) und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie³).

Mittlerweile liegt eine Reihe von Handlungshilfen seitens der EU-Kommission⁴ (Liste mit häufig gestellten Fragen), des Bundesumweltministeriums⁵ und der vom ZVEI ins Leben gerufenen Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR⁶) vor, die eine exakte Beantwortung der Frage zulässt, ob kraftbetätigte Tore und/oder deren Komponenten von dem ElektroG erfasst werden oder nicht. Diese(s) daraus entstandene Merkblatt / Empfehlung ist ein Leitfaden für alle BVT-Mitglieder, d. h.

- für Torhersteller (Kompletthersteller oder ‚Assembler/Errichter‘) und
- für deren Zulieferer von Torkomponenten aller Art.

Vorsichtshalber weisen wir darauf hin, dass diese(s) Merkblatt / Empfehlung nicht verbindlich im Sinne einer Rechtsvorschrift ist. Rechtsverbindlich sind allein die gesetzlichen Bestimmungen des ElektroG und später evtl. noch ergehende Gerichtsentscheidungen. Daher kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Hinweise seitens des BVT keine Haftung übernommen werden.

II. Anwendungsbereich des ElektroG auch für kraftbetätigte Tore, Schranken sowie deren Einzelkomponenten (Antriebe, Steuerungen etc.) ?

Die für die Torbranche und deren Zulieferer von Elektrokomponenten entscheidende Frage ist: Welche Geräte sind im Sinne des ElektroG eigentlich Elektro- oder Elektronikgeräte und fallen typische Branchenerzeugnisse unter eine der im Gesetz genannten 10 Gerätekategorien?

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 17, ausgegeben am 23. März 2005.

² Directive 2002/96/EC of the European Parliament and of the Council of 27 January 2003 on waste electrical and electronic equipment (WEEE).

³ Directive 2002/95/EC of the European Parliament and of the Council of 27 January 2003 on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment (RoHS).

⁴ FAQ: http://europa.eu.int/comm/environment/waste/weee_index.htm.

⁵ Bundesumweltministerium (BMU): Hinweise zum Anwendungsbereich ElektroG (www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/elektrog.pdf).

⁶ FAQ EAR: www.stiftung-ear.de/stiftungear/fragenundantworten/anwendungsbereichelektro/#fragen308.

Leider erteilen selbst zentrale Stellen (BMU, EAR) derzeit keine verbindlichen Auskünfte. Letztlich ist es Aufgabe der „Gemeinsamen Stelle der Hersteller“ (Stiftung EAR), nach kürzlich erfolgter Beleihung durch das BMU in Zweifelsfällen Einzelfallentscheidungen darüber zu fällen, ob Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen oder nicht. Mit ersten rechtsverbindlichen Auskünften ist ab dem **24. November 2005** zu rechnen.

Grundsätzlich ist erst einmal jeder Hersteller eines Gerätes oder dessen Teilkomponenten selbst verpflichtet, zu prüfen und zu entscheiden, ob seine Geräte unter das ElektroG fallen. Dabei kann er sich an den Prüfkriterien des BMU-Papiers (s. Fußnote 5) orientieren. Wir haben stellvertretend für unsere Mitgliedsunternehmen

- erstens eine umfangreiche Recherche auf der Basis der eingangs erwähnten Handlungshilfen durchgeführt und
- zweitens diese Prüfkriterien mit Hilfe der „elektronischen Einordnungshilfe“ des EAR (www.stiftung-ear.de/hersteller/produkteinordnung/) auf kraftbetätigte Tore/Schranken und deren Einzelkomponenten angewendet (Ergebnis: s. Anlagen).

Wir kommen auf beiden Wegen deckungsgleich zu dem klaren Ergebnis, dass alle Branchenerzeugnisse, für die der BVT und seine Mitgliedsunternehmen stehen, vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen sind.

Hier ist die Begründung und Kommentierung unseres Ergebnisses:

Nach der Recherche in Gesetzestexten, Leitfäden und FAQ's könnten zwar nach einigen wesentlichen Prüfkriterien (z. B. gemäß § 3, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 ElektroG) unsere Branchenerzeugnisse formal zu den Elektro- oder Elektronikgeräten zählen, doch sind sie vom Anwendungsbereich des ElektroG insbesondere dann ausgenommen,

- wenn ein Gerät Teil einer ortsfesten Anlage ist,
- wenn es Teil eines anderen Gerätes ist, dass nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt (§ 2, Abs. 1, Satz 1 ElektroG).

Obwohl das ElektroG selbst nicht von ortsfesten Geräten spricht, werden im FAQ-Papier der EU-Kommission (s. Fußnote 4) „fixed installations“ explizit erwähnt. Auch EAR selbst zitiert auf seiner Internetseite (FAQ-Bereich; s. Fußnote 6) einen EMV-Leitfaden der EU-Kommission⁷, der den Begriff „ortsfeste Anlage“ genau definiert: „...ist eine Kombination mehrerer Systeme, Einzelprodukte oder/und Bauteile, die von einem Assembler/Errichter an einem bestimmten Ort zusammengefügt und/oder installiert werden, um in einem zu erwartenden Umfeld zusammen zuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen; die Kombination soll aber nicht als einzelne funktionale oder Handelseinheit in Verkehr gebracht werden.“

Weiter heißt es im FAQ EAR-Papier: „Anlagen und ihre betriebsnotwendigen Komponenten, die z. B. die oben genannten Kriterien für eine ortsfeste Anlage erfüllen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Beispiele: Anlagen der Gebäudeinstallation und –automatisation, Produktionsanlagen, Transporteinrichtungen. Mobile Teile, die z. B. eigens zur Steuerung solcher Anlagen bestimmt sind, sind ebenfalls Teil der Anlage und fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.“ Abschließend heißt es dort: „Einzelne mobile Geräte, die nicht im Zusammenhang mit einer ortsfesten Anlage stehen, ..., fallen dagegen in den Anwendungsbereich des ElektroG.“

Diese etwas komplizierten Formulierungen, die den Ausnahmefall für unsere Branchenerzeugnisse begründen, bedürfen der Klarstellung durch folgende Interpretationspunkte:

- (1) Professionelle Tor- und Schrankenanlagen, die durch Hersteller, Assembler (Quasi-Hersteller, die diese Anlagen durch Zukäufe von Fremdkomponenten mit hergestellten Eigenkomponenten zusammenbauen) oder Fachmontagebetriebe (Errichter) „ortsfest“ in

⁷ Leitfaden für die Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates in der Fassung vom 28. Mai 1997, Punkt 6.5.2.1, S. 38.

Gebäudefassaden, Innengebäuden, Umzäunungen etc. installiert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.

- (2) Deren Einzelkomponenten – selbst wenn sie mobil sind – fallen als Teil eines „anderen Gerätes“ (hier: ortsfeste Toranlage) gemäß § 2, Abs. 1, Satz 1 ElektroG ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich. Damit sind alle Antriebe, Steuerungen (auch Funksteuerungen!) Schutz- und Warneinrichtungen (z.B. Schaltleisten, Schalmatten, Lichtschranken, Lichtgitter, Blinkleuchten, Ampelanlagen) ausgenommen.
- (3) Ortsfest installierte Gebäudeöffnungsabschlüsse für bewegliche Kräne, für Transport- und Förderbänder, für Überladungsbrücken u. ä. fallen ebenfalls nicht unter das ElektroG; Gleiches gilt für professionelle, ortsfest installierte Sicherheitsanlagen (z.B. Zutrittskontrollanlagen wie Drehsperrn und –kreuze, Poller und deren Einzelkomponenten, aber auch elektrifizierte Sicherheitszaunanlagen mit Bewegungsmelder u. ä.).
- (4) Da es sich vorstehend um ortsfeste Anlagen oder deren Teilkomponenten handelt, gelten für sie auch nicht die Stoffverbote gemäß § 5 ElektroG. Hinzu kommt die Ausnahmeregelung bei den Stoffverboten gemäß RoHS-Richtlinie für Geräte und deren Einzelkomponenten, die der Gerätekategorie 9 (Überwachungs- und Kontrollgeräte) zuzuordnen sind.
- (5) Stand-alone- und mobile Geräte mit Schutz- und Sicherheitsfunktion (z. B. Rauchwarnmelder oder nicht ortsfest installierte CCTV- oder Einbruchmeldeanlagen), die nicht unmittelbar mit einer ortsfesten Tor- oder Schrankenanlage (o. ä.) in Verbindung stehen, unterliegen dem ElektroG mit allen Verpflichtungen für den Hersteller dieser Zusatzgeräte; ebenso gilt für diese Geräte das Stoffverbot (§ 5 ElektroG).
- (6) Kraftbetätigte Tore für den gewerblichen und industriellen Einsatz im weitesten Sinne (darunter fallen auch Garagentore für mehrteilige Wohneinheiten) sowie direkt gelieferte und vor Ort montierte private Garagentore kommen grundsätzlich nicht als funktionale Einheit in den Verkehr, schon gar nicht als Handelseinheit. Vielmehr werden sie gemäß Ausschreibung des Bauträgers/Bauherrn oder Torbetreibers als maßgefertigtes Einzelprodukt – bestehend aus den wesentlichen selbstgefertigten bzw. zugekauften Einzelkomponenten – vor Ort zusammengebaut und ortsfest installiert. Eine „einfache“ Montage durch den Anwender (Torbetreiber) selbst kommt nicht in Betracht, zumal in der Regel vor Ort ein Stromanschluss fehlt, der erst durch eine Elektrofachkraft des Lieferanten (Hersteller, Assembler) oder des Montagebetriebs erstellt werden muss.

Fazit: Mit dieser präzisen Auslegung des ElektroG anhand der o. e. Handlungshilfen fallen die vorstehend genannten Branchenerzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG!

III. Nur zur Information: Wichtige Fristen im Zusammenhang mit der Rücknahmepflicht und Entsorgung von und dem damit verbundenen Stoffverbot gefährlicher

Stoffe in Elektro- und Elektronik-Geräten

1. Fristen bezüglich Rücknahmepflicht und Entsorgung

- 1.1 Ab **24. März 2006** übernehmen betroffene Hersteller und Importeure gemäß ElektroG die finanzielle Verantwortung für die Entsorgung der betroffenen Geräte/-kategorien aus privaten Haushalten (so genannte b2c-Produkte).
- 1.2 Bis zum **23. November 2005** müssen sich betroffene Hersteller und Importeure - unabhängig davon, ob es sich bei ihren Geräten um b2c- oder b2b-Produkte handelt - beim Elektro-Alt-

geräte Register (EAR) registrieren lassen und die (Finanzierungs-)Garantie für die Entsorgung stellen. Sonst dürfen sie nicht weiterhin diese Geräte in den Verkehr bringen (§ 6, Abs. 2 und 3 ElektroG). Die Registrierung ist gebührenpflichtig.

1.3 § 7 ElektroG fordert die spezielle Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem **13. August 2005** erstmals in Verkehr gebracht werden. Allerdings ist die Kennzeich-

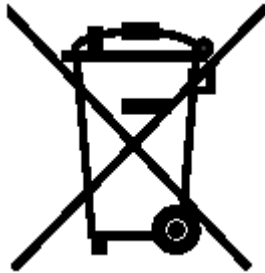
nungspflicht nach § 24 ElektroG bis zum **24. März 2006** ausgesetzt, so dass diese Kennzeichnung ab dem vorgenannten Datum freiwillig ist. Sie sieht ausschließlich für b2c-Produk-

te (Lieferung an private Haushalte) wie folgt aus:

1.3.1 Identität des Herstellers (Name, Adresse oder Marke);

1.3.2 Angabe, dass das Gerät nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht wurde;

1.3.3 Symbol der durchgestrichenen Mülltonne



Anmerkung: Digitale Druckvorlagen für das Symbol sind erhältlich unter:

- <http://ak-bleifrei.izm.fraunhofer.de/servlet/is/2307/>
- <http://www.zvei.org/index.php?id=224>

Auf b2b-Geräten (Lieferung an Industrie und Gewerbe) sind nur die Angaben unter 1.3.1/1.3.2 notwendig.

Für Geräte, die vor dem **13. August 2005** in Verkehr kamen, ist keine Kennzeichnung vorgesehen. **Achtung:** Bei Lieferungen ins Ausland kann bereits der **13. August**

2005 ein verbindliches Datum sein (z. B. in Österreich). Mit dem ausländischen Kunden sollte gegebenenfalls die rechtliche Lage erörtert werden.

2. Fristen bezüglich Stoffverbote

Vorausgesetzt, bestimmte Elektrogeräte oder Teile davon sind in der RoHS-Richtlinie von dem definierten Stoffverbot nicht ausgenommen [ausgenommen sind nur die Gerätekategorien 8 (medizinische Elektrogeräte) und 9 (Überwachungs- und Kontrollgeräte)], dürfen ab **1. Juli 2006** Elektro- und Elektronik-Neugeräte mit Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) oder polybromierten Diphenylethern (PBDE) nicht mehr in Verkehr gebracht werden (§ 5 ElektroG). **Achtung:** Zwischen Einhaltung und Überwachung der RoHS-Vorschriften und einer etwaigen Registrierung durch EAR besteht kein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang. Für die Überwachung ist ausschließlich das Umweltbundesamt als Behörde zuständig (§ 16, Abs. 1 ElektroG).